


<b>Amtsblatt</b> der <b>Stadt Olfen</b>	<b>Nr. 5/2026</b> <b>vom 03.06.2026</b>	
<b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister der Stadt Olfen <b>Vertrieb:</b> Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter <a href="http://www.olfen.de">www.olfen.de</a> einsehbar. Der laufende Bezug per E-Mail ist kostenlos. Sie können sich bei der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0, <a href="mailto:info@olfen.de">info@olfen.de</a> in den E-Mail-Verteiler eintragen lassen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	<b>Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Olfen-Kirchspiel</b>

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.



## Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Olfen-Kirchspiel

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 23. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 59399 Olfen an der Straße Alter Dülmener Landweg/Kökelsumer Straße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 7. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer dieser Fläche sind gemäß Flurstücks- und Eigentumsnachweis „Die Anlieger“.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 22.05.2026 zur Geschäftsbuchnummer 26119SO in der Zeit

**vom 11.06.2026 bis 10.07.2026**

in der Geschäftsstelle des:

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**  
**M. Sc. Phillip Sawicki**  
**Annabergstraße 134**  
**45721 Haltern am See**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

**Montag - Freitag: 08:00 Uhr - 12:30 Uhr**  
**Montag - Donnerstag: 13:00 Uhr - 16:30 Uhr**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0 23 64 / 93 98 0 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Haltern am See, 02.06.2025



M. Sc. Phillip Sawicki  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur